



Statuten

angenommen	am 13. August 1949 (Ostende)
geändert	am 14. November 1964 (Freudenstadt)
geändert	am 19. Oktober 1981 (Luxemburg)
geändert	am 13. Oktober 1994 (Paris)
geändert	am 20. Oktober 1995 (Maribor)
geändert	am 8. Oktober 1999 (Ostende)
geändert	am 13. Oktober 2000 (Prag)
geändert	am 11. Oktober 2001 (Valencia)
geändert	am 16. Oktober 2004 (Luxemburg)
geändert	am 01. Oktober 2006 (Sopron)
geändert	am 04. September 2009 (Moskau)

(04.09.2009_DV Moskau_D)

Beim Internationalen Musikbund CISM sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.

Artikel 1

Name, Sitz , Wesen und Dauer des Vereins

- 1.1. Der Internationale Musikbund, nachstehend CISM (Confédération Internationale des Sociétés Musicales) genannt, ist ein Verein mit freiwilligem Zusammenschluss nationaler, regionaler und lokaler Blasmusikverbände, Organisationen und Ausbildungsstätten EUROPAS, welche die gleichen Ziele in den von ihnen vertretenen Musikdisziplinen verfolgen.
- 1.2. Sitz der CISM ist : Hôtel de Ville 21 rue Théo Bachmann 68 300 Saint-Louis, France,

Wenn nicht anders bestimmt, gilt der Sitz auch als Korrespondenzadresse.
- 1.3. Die CISM verfolgt weder politische noch religiöse Ziele und verhält sich diesbezüglich neutral. Sie ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt
- 1.5. Der Verein wird im Amtsgericht von 68100 MULHOUSE – FRANCE -- eingetragen.
Er wird durch die vorliegenden Statuten und die Artikel 21 bis 79 des bürgerlichen Gesetzbuchs, das in den französischen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Mosel gültig ist, geregelt.

Artikel 2

Zweck und Ziele

- 2.1. Die CISM hat zum Ziel:
 - a) die Blasmusikkultur zu erhalten, zu pflegen und zu fördern
 - b) Kompositionen und einschlägige Fachliteratur zu fördern und zu vermitteln
 - c) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder auf europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen
 - d) die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern
 - e) die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung auf dem Gebiete der Blasmusik zu fördern

- f) internationale Begegnungen, insbesondere auch auf dem Gebiet des Jugendaustausches zu vermitteln und auch selbst durchzuführen
- g) gegenseitige kulturelle Verständigung unter den Völkern zu leisten.

2.2. Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Seminaren und Fachkongressen für Komponisten, Dirigenten, Juroren, Jugendleiter und sonstigen Kader der Mitgliedsverbände und Organisationen.
- b) Erstellung von Wettbewerbsreglementen und Richtlinien zur Bestimmung internationaler Leistungs- und Qualitätsstandards.
- c) Veranstaltung von europäischen Events der Blasmusik(Festivals, Wettbewerben, Konzerten)
- d) Führung einer zentralen Informations- und Auskunftsstelle für Blasmusikschaffende und Ausführende (u.a. Werksverzeichnisse, Expertenlisten, Ausbildungsinstitutionen).
- e) Auszeichnung von Personen und Institutionen, sowie Einzelmitglieder der angeschlossenen Verbände für außerordentliche Verdienste im Blasmusikwesen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Die CISM lässt folgende Mitgliedschaften zu:

3.1.1. Ordentliche Mitglieder

- a) Nationale Blasmusikverbände
- b) Regionale und lokale Blasmusikverbände, die keinem nationalen Blasmusikverband angehören, welcher ordentliches Mitglied der CISM ist.
- c) Blasmusikorganisationen und Ausbildungsstätten mit nationaler und internationaler Ausstrahlung

Die Mitgliedschaft soll nach Möglichkeit über den Nationalverband erfolgen.

Mitgliedschaften, welche vor dieser Statutenänderung vom 04. September 2009 bestanden, bleiben bestehen.

Wird ein nationaler Verband später als ihm angehörende Regionalverbände in die CISM aufgenommen, bleiben die bisherigen Mitgliedschaften der Regionalverbände bei der CISM bestehen.

In den Fällen b) sind die betroffenen nationalen Mitgliedsverbände zu informieren und deren Meinung einzuholen. Dieser ist seitens der Delegiertenversammlung bei der Entscheidung zur Aufnahme gebührend Rechnung zu tragen.

Ein Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzubringen. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die nächste Delegiertenversammlung.

3.1.2. Beobachtende Mitglieder

Die beobachtende Mitgliedschaft können europäische, nationale, regionale oder lokale Blasmusikverbände erwerben, die Interesse an einer späteren ordentlichen Mitgliedschaft bekunden (Neueinsteiger)

Die beobachtende Mitgliedschaft ist einmalig, zeitlich begrenzt und ist nach Ablauf von höchstens zwei Jahren in eine ordentliche Mitgliedschaft Art. 3.1.1. zu überführen oder erlischt.

Ein Antrag um Aufnahme als beobachtendes Mitglied ist schriftlich dem Vorstand einzubringen.

Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die nächste Delegiertenversammlung.

3.1.3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können diejenigen natürlichen und juristischen Personen sein, welche die CISM ideell oder materiell unterstützen. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt entsprechend dem bestehenden Reglement.

3.1.4. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jenen natürlichen Personen zuerkannt werden, die sich um die CISM besondere Verdienste erworben haben.

Weitere Ehrentitel gibt es nicht.

3.2. Der Verlust der Mitgliedschaft kann erfolgen:

- a) durch Ausschluss
- b) durch freiwilligen Austritt.

3.3. Der freiwillige Austritt muss mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

3.4. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht die Pflicht, eventuelle offene Verbindlichkeiten gegenüber der CISM zu bereinigen.

Artikel 4

Pflichten und Rechte

4.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der CISM in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu beachten.

4.2. Alle ordentlichen Mitglieder können Vertreter zur Wahl in ein Gremium vorschlagen.

4.3. Die Mitglieder haben den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag innerhalb 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu leisten.

4.4. Neu aufgenommene Mitglieder haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten, falls die Aufnahme nicht vor dem 1. Juli des Aufnahmejahres wirksam wird.

4.5. Beobachtende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten zu erfüllen, wie ordentliche Mitglieder, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht gemäß Art. 4.2. der Statuten. Es wird ein reduzierter Beitrag gewährt.

4.6. Ehren- und Fördermitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

Artikel 5

Organe

5.1. Organe der CISM sind

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Delegiertenversammlung

Artikel 6

Zusammensetzung

6.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CISM. Sie besteht aus:

- den Delegierten der ordentlichen Mitgliedern
- den Delegierten der beobachtenden Mitgliedern
- dem Vorstand
- den Rechnungsrevisoren
- den Ehrenmitgliedern
- den Fördermitgliedern

Artikel 7

Stimmrecht

- 7.1. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über ein Minimum von drei Stimmen. Weiter hat er pro volle 1.000 seinem Verband angeschlossenen Vereine ein Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jedes Mitglied kann jedoch maximal fünf Stimmen haben.
- 7.2. Das Stimmrecht ist denjenigen ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, welche den vollen laufenden Mitgliedsbeitrag bis spätestens zur diesjährigen Delegiertenversammlung bezahlt haben.
- 7.3. Mitglieder des Vorstandes, sowie die Rechnungsrevisoren haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung. Sie sind jedoch berechtigt, das Stimmrecht ihres Verbandes auszuüben.
- 7.4. Das Stimmrecht kann durch ein oder mehrere bevollmächtigte Vertreter des ordentlichen Mitglieds ausgeübt werden.
- 7.5. Ehren- und Fördermitglieder nehmen beratend teil und sind berechtigt das Stimmrecht ihres Verbandes auszuüben, sofern sie von diesem beauftragt sind.

Artikel 8

Einberufung

- 8.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- 8.2. Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens drei Monate vor Abhaltung derselben unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen
- 8.3. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat.
- 8.4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Gemäß Art. 17.4. können auch die Revisoren eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragen.
- 8.5. Die ordentlichen Mitglieder haben bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung ihre Anträge, Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung zu Händen des Präsidenten des Vorstandes zu stellen.

Artikel 9

Geschäfte der Delegiertenversammlung

- 9.1. Wenn nicht anders bestimmt, leitet der amtierende Präsident des Vorstandes die Versammlung. Die Protokollführung obliegt einem von der Versammlung vorgeschlagenen Sitzungssekretär.
- 9.2. Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Geschäfte zu:
 1. Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Tagesordnung
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Fachbereiche
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung
 5. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Wahl der Rechnungsrevisoren
 10. Verabschiedung des musikalischen und administrativen Jahresprogramms
 11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 12. Verabschiedung des Jahresbudgets
 13. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 14. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 15. Aufnahme von neuen Mitgliedern
 16. Ausschluss von Mitgliedern
 17. Festlegung des Standorts und des Zeitpunktes der nächsten Delegiertenversammlung
 18. Ehrungen / Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 10

Beschlussfähigkeit

- 10.1. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Vorbehalten bleibt der Artikel 11.6.

Artikel 11

Abstimmungen

- 11.1 Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.
- 11.2 Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 11.3 Bei Abstimmungen - ausgenommen die Beschlussfassung zu Artikel 11.5 - entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als verworfen.
- 11.4 Beschlüsse können nur im Rahmen der vorgegebenen Tagesordnung gefasst werden. Anträge, die außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, benötigen zu deren Behandlung eine Eintretensabstimmung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, gültigen Stimmen.
- 11.5 Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung der CISM bedürfen der ¾ - Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 11.6 Zum Auflösungsbeschluss bedarf es außerdem der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 12

Wahlen

- 12.1 Zur Durchführung der Wahlen wird von der Delegiertenversammlung eine Wahlkommission bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Stellvertreter. Mitglieder der Wahlkommission können nicht gewählt werden.
- 12.2 Wahlen erfolgen durch geheime Stimmabgabe, wenn nicht von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten offene Stimmabgabe verlangt wird.
- 12.3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute und ab dem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 12.4 Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 12.5 Es sind nur Kandidaten wählbar, welche von einer ordentlichen Mitgliedsvereinigung in Vorschlag gebracht werden.
- Die Mitglieder sind gehalten dem Präsidenten des Vorstandes ihre Wahlvorschläge möglichst rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- Es ist zu beachten, dass Kandidaten mit ausreichenden fachlicher Kompetenz zur Wahrnehmung des laut Geschäftsordnung zu besetzenden Fachbereichs benannt werden.
- 12.6 Dem Vorstand kann ein Mitgliedverband in der Regel nur mit einem Vertreter angehören. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen bewilligen.
- 12.7 Der Präsident und der Vizepräsident werden je gesondert gewählt.
- Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die in der Geschäftsordnung festgelegten Fachbereiche gewählt.
- Gehen dabei mehrere Vorschläge ein, so sind im ersten Wahlgang diejenigen Kandidaten gewählt, welche die absolute Mehrheit erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- 12.8 Die Gewählten haben zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.

Vorstand

Artikel 13

Zusammensetzung

- 13.1 Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an.
- 13.2 Er setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Leiter Fachbereich "Musik"
 - Leiter Fachbereich "Finanz- und Rechnungswesen"
 - Leiter Fachbereich "PR und Kommunikation"
- 13.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 13.4 Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Die Gesamtsamtdauer ist jedoch auf insgesamt drei aufeinander folgende Amtsperioden begrenzt.
- 13.5 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so trifft die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 14

Aufgaben des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates werden in einer von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt.
- 14.2 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenversammlung. Er kann sich durch den Vizepräsidenten vertreten lassen.
- 14.3 Dem Vizepräsidenten können durch den Verwaltungsrat spezielle Aufgabengebiete zugeteilt werden.
- 14.4 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der von der Delegiertenversammlung genehmigten Geschäftsordnung.
- Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband nach außen und besorgen insbesondere den Kontakt mit den Mitgliedern.
- 14.5 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 15

Zeichnungsrecht

- 15.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die CISM führt der Präsident zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 16

Fachbereiche

- 16.1 Entsprechend der von der Delegiertenversammlung genehmigten Geschäftsordnung werden die einzelnen Fachbereiche von den Mitglieder des Vorstandes verantwortlich
- 16.2 Der Vorstand kann einzelne ausführende Tätigkeiten per Mandat an unterstellte Fachinstanzen übertragen. Er behält jedoch die Verantwortung zur fachgerechte und ordnungsgemäßen Abwicklung der delegierten Geschäfte.

Artikel 17

Rechnungsrevisoren

- 17.1 Die Revisionsinstanz besteht aus dem
- ersten Revisor
 - zweiten Revisor
 - Ersatzrevisor

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- 17.2 Die Delegiertenversammlung wählt in der Regel alljährlich einen Ersatzrevisor, während der erste Revisor ausscheidet und der zweite Revisor das Amt des ersten Revisors und der bisherige Ersatzrevisor das Amt des zweiten Revisors übernimmt.
- 17.3 Die Rechnungsrevisoren haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 17.4. Stellen die Revisoren fest, dass gegen die Rechnungspflicht wiederholt verstoßen wird, so können sie beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- Sollte der Vorstand nicht handeln, so können sie selbst eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Artikel 18

Finanzen

- 18.1 Die Einnahmen der CISM bestehen aus:
- Einem jährlichen Beitrag pro Mitgliedsverband
 - Dem Zinsertrag des Vermögens
 - Dem Ertrag aus Publikationen und Materialverkäufen
 - Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
 - Subventionen, Defizitgarantien, Zuschüssen
 - Freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen
 - Sponsoren- und Fördermitgliedsbeiträgen sowie besonderen Zuwendungen
- 18.2 Die Ausgaben erwachsen aus der Erfüllung der Aufgaben.
- 18.3 Für die Verbindlichkeiten der CISM haftet alleine das Verbandsvermögen, ausser dem Fall persönlicher und strafbarer Handlungen oder erwiesener Nachlässigkeiten.

Artikel 19

Allgemeines

- 19.1 Durch die Mitgliedschaft bleiben die Verbände in Organisation, Aufbau und Struktur selbständig.
- 19.2 Für die Durchführung einer Musikveranstaltung durch die CISM in einem Mitgliedsverband der CISM bedarf es der Zustimmung des Mitgliedsverbandes.
- 19.3 Die Sprachen der Delegiertenversammlung sind deutsch, französisch und englisch.
- 19.4 Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden in deutscher, französischer und englischer Sprache nach Bedarf verfasst.
- 19.5 Bei einem Auslegungszweifel der vorliegenden Satzung gilt die deutsche Fassung.
- 19.6 Mit dem Verlust der CISM -Mitgliedschaft erlischt der gesamte Anspruch auf das Vermögen.
- 19.7 Bei Auflösung der CISM wird das nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen noch vorhandene Verbandsvermögen einem, von der letzten Delegiertenversammlung zu beschließenden sozialen Zweck zugeführt

Artikel 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung vom 04. September 2009 in Moskau genehmigten Statuten, treten sofort nach deren Verabschiedung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der CISM.

Präsident des Vorstandes

Vizepräsident des Vorstandes